

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Ediktalcitation
Autor: Zahler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erträgliche Schullehrer haben will, etwas als geringste Besoldung bestimmt werden, sonst werden wir gerade in denjenigen Gegenden, die den Unterricht am nothwendigsten haben, keine Schulen errichten sehen, oder wie es bei der Municipalitätsbesoldung in einigen Gemeinden gegangen ist, die Lehrstellen werden an den wenigst Fordernden versteigert werden; also muß etwas bestimmt werden, wenigstens auch 100 Fr., oder was vielleicht noch besser wäre, man kann die Besoldung in Lebensmitteln bestimmen, wie es unsre Constitution erheischt, damit die Schulmeister eine in ihrem innern Werth gleicher bleibende Besoldung erhalten, welches er nun bestimmt vorschlugt. Zimmermann beharrt ebenfalls darauf, daß über diese Besoldung etwas bestimmt werde, denn da das Gesetz anzeigt, was die Schullehrer leisten sollen, so muß es auch bestimmen, was sie wenigstens beziehen sollen; um nun Rubbin und Alermann gänzlich zu beruhigen, trägt er darauf an, statt dieses § folgende beiden §§ zu bestimmen:

20 §. Die Besoldung der Schullehrer in denjenigen Gemeinden, wo sich eine Urversammlung befindet, kann alljährlich nicht weniger als 100 Franken oder den Werth derselben betragen.

21 §. Da wo der Lokalität wegen und zumal in Berggegenden solche Anfangsschulen auch bei weinigen Bürgern als zu einer Urversammlung nothwendig sind, errichtet werden müssen, soll die Besoldung je nach der Arbeit und der Zahl der Kinder von der Gemeinde unter der Aufsicht der Verwaltungskammer bestimmt werden.

Custor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

§ 21. Cartier kann diesen § nicht annehmen, weil verschiedene Gemeinden sind, die keine Gemeindgüter haben, und wo also die Besoldung der Schullehrer nur mit großer Mühe erhalten werden könnte; überdem ist durch ein Gesetz erklärt, daß der Ueberschuß der Klostergüter zum öffentlichen Unterricht verwendet werde; wollen wir hingegen diese Güter nicht zur Besoldung des Anfangsunterrichts benutzen, so würden sie also erst zu den höhern Distriktschulen, d. i. für die Jugend der gebildeten und privilegierten Stande benutzt, und also dasjenige, was zum Wohl des Ganzen verwendet werden sollte, wiederum nur zur Begünstigung Einzelner benutzt werden; er fodert also, daß diese Unkosten aus den Klostergütern bestritten werden. Schlumpf stimmt wohl Cartiers Grundsätzen bei, glaubt aber dieselben seyen jetzt noch nicht anwendbar, weil wir noch die Klostergüter unterhalten müssen, und noch nicht wissen, ob aus den Klostergütern einst ein Ueberschuß für den Staat entsteht; er fodert also einseitige Annahme des §. Custor ist ganz Schlumpfs Meinung. Zimmermann bemerkt, daß wir schon den Grund-

satz dieser Unkostenbestreitung im 19 § angenommen haben, in welchem wir bestimmten, daß die Gemeinden die Schullehrer besolden soll, und da einseitig noch nicht an Cartiers Vorschlag zu denken ist, so fodert er Annahme des §. Secretan ist gleicher Meinung, denn in dem gegenwärtigen Augenblick bedarf der Staat so sehr aller seiner Hilfsquellen zu seiner Beschützung, daß wir demselben nichts entziehen dürfen; zudem ist jetzt noch der Vortheil der Nationalisirung der Klostergüter zu geringe, als daß man ihnen schon so wichtige Ausgaben aufbürden könnte. Der § wird unverändert angenommen.

§ 22. Jomini findet, die Agenten seyen schon hinlänglich beschäftigt und daher will er diese Aufgabenbeziehung den Municipalitäten jeder Gemeinde übertragen.

Escher sagt: Die Agenten kennen den Vermögenszustand ihrer Gemeindeglieder und haben die größte Leichtfertigkeit, diese Auflage mit den übrigen Staats- und Gemeindegeldern zu beziehen, denn da sie laut dem Municipalitätsgesetz auch diese letztern einziehen, warum sollte für diese Gemeindegeldern ein anderer Einzieder statt haben? Ich fodere also einzig die Bestimmung, daß diese Auflage gleich den andern Gemeindegeldern eingezogen werde. Suter unterstützt Eschern, dem auch Anderwert folgt, nur will er näher bestimmen, daß der gewöhnliche Gemeindegeldnehmer auch diese Auflage beziehe. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktation.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsid. Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäßer, gebörne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohren gegangenen Ehemann, Christian Wäßer von ermeidtem Frutigen, von nun an, eine perentorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeidten Witwe Wäßer (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärtig verheirathen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrenen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.